

Dafern es die örtlichen Verhältnisse rathsam erscheinen lassen, können durch Ortsstatut Abänderungen der vorerwähnten Bestimmungen getroffen werden.

Der Bericht sagt:

Zu § 70.

A.

Der § 70 soll den Umfang der Rechte und Pflichten der Stadtverordneten keineswegs erschöpfen, vielmehr nur eine Exemplification enthalten, und da auch in anderen Gesetzen einzelne Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Stadtverordneten sich finden, hiernächst auch die Rechte derselben nicht durchgehend mit ihren Pflichten zusammenfallen, so beantragt die Deputation:

- a) im ersten Absätze des § 70 die Worte: „Dem, was im gegenwärtigen Gesetze sonst bestimmt ist“ mit folgenden Worten: „sonstigen gesetzlichen Bestimmungen“ zu vertauschen,
- b) in der zweiten Zeile desselben Absatzes das Wort: „und“ zu streichen und das Wort: „beziehentlich“ an dessen Stelle zu setzen.

B.

Um die im Entwurfe unter 2 und 3 erwähnten Befugnisse, beziehentlich Pflichten der Stadtverordneten, rücksichtlich der allgemeinen Controlle einerseits und der Prüfung der Gemeinde- und sonstigen Rechnungen andererseits, genau zu sondern und zu präcisiren, beantragt die Deputation:

die Abschnitte 2 und 3 in folgender Weise zu fassen:

- „2. die dem Stadtrathe obliegende Gemeindeverwaltung zu überwachen und zu diesem Zwecke
 - a) die auf die Gegenstände der unter b und 4 nachstehend bemerkten Art bezüglichen Acten, Rechnungen und sonstigen Schriften des Stadtraths und des städtischen Archivs einzusehen,
 - b) die Gemeinerechnungen, sowie die Rechnungen über die in Verwaltung des Stadtraths befindlichen öffentlichen Stiftungen (soweit in letzterer Hinsicht nicht etwa besondere Vorschriften bestehen) zu prüfen und nach Erledigung der hiergegen etwa zu ziehenden Erinnerungen zu justificiren.“

Ferner wird von der Deputation

C.

beantragt, analog der zweckentsprechenden Bestimmungen in § 115 e und f der seitherigen Städteordnung:

in § 70 als Punkte 3 und 3b folgende Sätze aufzunehmen:

- „3. auch unaufgefordert, nach Befinden auf Mittheilung anderer Personen, Beschwerden, Wahrnehmungen und Vorschläge zum Besten der Stadtgemeinde an den Stadtrath gelangen zu lassen und von demselben Eröffnung der hierauf gefaßten Entschließung, sowie Angabe der diesfallsigen Gründe zu erfordern;

3. an die höheren Behörden im Interesse der Stadtgemeinde unmittelbar sich zu wenden.“

D.

Nach der Fassung des Entwurfs in Punkt 4 unter g würde der Stadtrath sogar in ganz geringfügigen Rechtssachen und selbst dann, wenn es nur um wenige Groschen sich handelt, zur Betretung des Rechtsweges oder zur Abschließung von Vergleichen vorerst die Genehmigung der Stadtverordneten einzuholen haben.

Eine solche Beschränkung der Befugnisse des Stadtraths hält die Deputation nicht für zweckmäßig. Dieselbe beantragt daher:

den Passus 4g in folgender Fassung anzunehmen:

„zur Eingehung von Processen, nicht minder zur Abschließung von Vergleichen, sobald der Streitgegenstand über 50 Thlr. an Werth ansteigt, es sich auch nicht bloß um Geltendmachung unbezweifelbarer Rechte, z. B. um die Eintreibung rückständiger Zinsen zc., handelt.“

E.

Für den Fall der Annahme des Abänderungsantrags unter B wird beantragt:

im vorletzten Absätze des § 70 die Zahl: „3“ mit: „2b“ zu vertauschen.

F.

Zu Verhütung von Behelligungen der Stadtverordneten mit Privatangelegenheiten schien es ferner der Deputation rathlich, eine ähnliche Bestimmung, wie die in § 115 aa der seitherigen Städteordnung enthaltene, anzunehmen.

Es wird daher beantragt:

vor dem Schlusssatze des § 70 folgenden Satz einzuschalten:

„In Privatangelegenheiten haben die Stadtverordneten keine Anträge oder Beschwerden anzunehmen, sondern dieselben, wenn sie dennoch an sie gelangen, sofort ab- und an die zuständige Behörde zu verweisen.“

G.

Schlüßlich beantragt die Deputation:

§ 70 mit den vorstehend vorgeschlagenen Abänderungen und Ergänzungen anzunehmen.

(Uebrigens wird hier im Voraus auf den Antrag unter c zu § 90 Bezug genommen.)

Präsident Dr. Schaffrath: Dazu hat das Wort der Abg. Ludwig!

Abg. Ludwig: Meine Herren! Ich habe hier bei diesem Paragraphen zwei Bemerkungen zu machen. Zunächst möchte ich unter Nr. 4 einen kleinen Zusatz haben. Die Zustimmung der Stadtverordneten ist zu allen Beschlüssen über Bewirthschaftung von Gemeindegrundstücken oder Anstalten, oder über Benutzung von Gerechtsamen zc. erforderlich. Nun weiß ich nicht, ob es bekannt ist, wie es oft vorkommt, daß gerade in den Städten bei